

KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG GERLFANGEN
FLUR 8
MASSTAB 1 : 500



Bebauungsplan (Satzung)
"In der Kumpfwies"
der Gemeinde Gerlangen
wurde am 30. Bundesversammlung (BRAG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 141) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates Gerlangen vom 28.6.1959
Der Gemeinderat beschließt das jetzige Bauungsplanes erlässt die Parzellen des bereits rechtskräftigen Auf-
bau-Planes mit Flurstücken "In der Kumpfwies" vom 28.6.1959, genehmigt am 21.10.1959, Nr. 14-12-
54/55 Wa/Wa.
Nach Wegfall der Rechtskraft des Bauungsplanes "In der Kumpfwies" vom 28.6.1959 tritt der rechts-
kräftige Aufbauplan mit Flurstücken "In der Kumpfwies" vom 28.6.1959 sowie die Festsetzung des Bau-
landes Nr. 48 vom 27.6.1961 veröffentlichte Bauplanverordnung, soweit sie Festsetzungen der in § 9
des Gesetzes enthaltenen "ausser Kraft".
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Gerlangen durch den Stadtrat - Kreisbaumst - Planungs-
stelle - Gerlouise.

1. Allgemeines	Siehe Zeichnung
2. der baulichen Nutzung	
2.1 Baugelbiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	siehe § 4 (2) Bau NVO *
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	siehe § 4 (3) Bau NVO †
2.2 Baugelbiet	entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	siehe Zeichnung
3.3 Geschossflächenzahl	siehe Zeichnung
3.4 Raumausnutzung	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene, nur Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	n. 500 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkreuzung Mitte oder bei OK Erdgeschossfensterbänken)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Eintragung auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sie können auch auf der Nachbargrenze errichtet werden
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Eintragung auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Bauabgrenzungen für den 1. Anlieger	entfällt
12. Abgrenzung für die Bebauung mit Reihenhäusern oder Reihenhäusern	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die insbesondere für den Zweck dienen und deren Lage durch zureichende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrflächen	siehe Zeichnung
16. Höhenlage der angeschlossen Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Verkehrsflächen	entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Zeichnung
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Hauskeimgärten, Sportplätze, Golf- und Reitplätze, Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Gärten, Feldern und Wäldern ausserhalb der Allgemeinheit, eines Erholungsgebietes oder eines beschränkten Personenzirkels zu bebauende Flächen	entfällt, siehe Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren städtebaulichen Bereichs an Grundstücken der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Versorfer ist als Lagersorfer anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gräsern	entfällt

entfällt

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Betätigung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

• siehe unten (Forderung d. VSE)

[illegible]

Planzen-En-Erläuterungen

	Gellungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Anlagenverlaufsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung

Vorgarten
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfäche
Straßenbegrenzungslinie
nur Einzelhäuser
In-Lösung
Baustellennummern
Schutzbereich der
10kV Leitung
Station der VSE

△ offene Bauweis

2. Geschosszahl $Z = \text{II}$ max zweigeschossig
 $Z = \text{I}$ zwingend eingeschossig

GRZ Grundflächenzahl

78 Polio. Non-rep.

WA. Allgemeines Wohnge

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 1.1.1971 bis zum 28.10.1971
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 19.10.1971
beschlossen.

Der Bürgermeister
Stallner

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 3. Februar 1979

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbehörde -
An-7-4597/71

Rh / Schum. Diplom-Ingenieur
24. Februar 1972

Geislingen 21. Februar

Genoss. Forderung der VSE, Scharrbüros sind zur gegebenen Zeit als Raumbuchse der im Scharrstreifen der 10 KV Leitung zu errichtenden Wohnhäuser dieser zur Stellungnahme zu übersenden.

* Zulässig sind

- 1 Wohngebäude
- 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank u. Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmeweise sind zugelassen

- 4 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 5 Ställe zur Kleintierhaltung

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE GERLEFANGEN ALTREIZIK SIEBSBURG

BEBAUUNGSPLAN IN DER KUMPEWIES

Maßstab: 1:500

Gezeichnet *Heide*

Bearbeitet: 1

Soedibio DEN 26 5 1971

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

111